Name: UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie Kurzbezeichnung: UNABHÄNGIGE

Kurzbezeichnung: UNABHÄNGIGEZusatzbezeichnung: BÜRGER.MACHT.POLITIK

Anschrift: Alte Poststraße 119

87600 Kaufbeuren

z. H. Herrn Werner Fischer

Telefon: **08341 9663242**

Telefax: 03212 1041829

E-Mail: bundesverband@unabhaengige.info

INHALT

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 13.11.2024)

Name: UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie Kurzbezeichnung: UNABHÄNGIGE

Kurzbezeichnung:Zusatzbezeichnung:BÜRGER.MACHT.POLITIK

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Werner Fischer weitere Vorstandsmitglieder: Andreas Beier

Peter Helmer Konrad Dippel Ursula Fischer

Landesverbände:

./.

Satzung



Präambel:

Im festen Glauben, dass das heutige Parteiensystem einer grundlegenden Reform in Richtung Bürgernähe bedarf sowie in der parteifreien Tradition von freien Wählern und unabhängigen Kandidaten bilden wir eine für alle politisch interessierten Bürger offene Organisation, die gern auch jene unterstützt, die in unabhängigen Wählergruppen und anderen Organisationen mit diesem Ziel bereits fachlich, regional oder kommunal Politik betreiben. Unser Auftrag ist es, politische Arbeit sachorientiert und zukunftsgerecht zu organisieren sowie Bürgern dabei Möglichkeiten zu erschließen, ihre Eigenverantwortung zu stärken und alle Eingriffe in ihre ureigenen Belange zu vermeiden.

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Zweck

- (1) Die Organisation führt den Namen **UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie** (kurz: **UNABHÄNGIGE**) und den Zusatz: **BÜRGER.MACHT.POLITIK**.
- (2) Wir verstehen uns als politische Vereinigung im Sinne des Grundgesetzes mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle; das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Das Präsidium bestimmt den Ort der Geschäftsstelle im Tätigkeitsgebiet.
- (3) Wir wirken an der politischen Willensbildung mit und vertreten die Ziele in § 2. Im Mittelpunkt steht die Verwirklichung sachbezogener Politik, die nicht an Gruppenegoismen und Ideologien orientiert ist. Soweit es zur Umsetzung der Ziele erforderlich erscheint, nehmen wir auf allen politischen Ebenen an Wahlen teil.
- (4) Wir verfolgen ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke und streben keinen Gewinn an. Spenden und Beiträge sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 2. Ziele, Programm

- (1) Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Partei ermöglichen wir Bürgern, die sich zu nachfolgenden Zielen bekennen, die Kandidatur für politische Ämter.
- (2) Wir bekennen uns zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und fördern und fordern eine sich selbst organisierende Bürger- und Zivilgesellschaft. Bürger brauchen mehr Möglichkeiten, die sie betreffenden wesentlichen gesellschaftlichen und politischen Regeln direkt zu beeinflussen und auf die Wahl ihrer Volksvertreter direkt Einfluss zu nehmen. Neben dem Wohl jedes Einzelnen steht das Wohl der gesamten Gesellschaft gleichberechtigt im Mittelpunkt unseres Wirkens. Ziel ist eine stabile und nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung, die sich positiv auf unsere und die nächsten Generationen auswirkt. Dazu sind vorhersehbare Veränderungen frühzeitig zu berücksichtigen und gerechte Startvoraussetzungen mit vergleichbaren Chancen für alle zu schaffen.
- (3) Änderungen der Satzung bis einschließlich §2 sind nur durch Beschlüsse zulässig, die mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 3. Gliederung

- (1) Die Vereinigung besteht aus dem Bundesverband und regionalen Unterverbänden. Mit Zustimmung des Präsidiums des übergeordneten Verbandes können regional gegliederte Unterverbände jederzeit frei gebildet werden. Einzelheiten des organisatorischen Aufbaus untergeordneter Ebenen regelt der jeweils übergeordnete Verband unter Einhaltung von Vorgaben des Präsidiums des Bundesverbandes; räumliche Verbandsgrenzen müssen deckungsgleich mit politischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland sein.
- (2) Jeder Verband wird durch einen eigenen Vorstand geleitet, der die Verteilung der Aufgaben eigenverantwortlich regelt. Das Präsidium des Bundesverbandes kann Gebietsverbänden bei Bedarf zusätzlich Aufgaben anderer Verbände übertragen. Besteht



kein untergeordneter Verband oder wird dieser aufgelöst, fallen dessen Aufgaben, Mitglieder und Vermögen dem jeweils nächsthöheren Verband zu.

- (3) Die Zuordnung zu Gebietsverbänden erfolgt nach dem im Mitgliedsantrag genannten Hauptwohnsitz. Erhebt kein betroffener Verband Widerspruch, kann das Präsidium des Bundesverbandes in begründeten Fällen eine abweichende Zuordnung vornehmen.
- (4) Beantragen mindestens 5 Mitglieder oder ein übergeordneter Verband die Gründung eines Verbands, ist in angemessener Zeit zu einer Gründungsversammlung aufzurufen. Enthält der Antrag einen Vorschlag für die Besetzung eines Gründungsvorstands, darf der übergeordnete Verband diesen bis zur Gründungsversammlung kommissarisch berufen.
- (5) Untergeordnete Verbände und Arbeitsgruppen besitzen im Rahmen dieser Satzung volle Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie, die das Präsidium des Bundesverbandes nur in begründeten Fällen einschränken darf. Übergeordnete Verbände können in alle Gremien jederzeit Vertreter entsenden, die dort Teilnahme-, Antrags- und Rederecht besitzen und Versammlungen leiten dürfen, jedoch kein Stimmrecht besitzen.

§ 4. Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann beantragen, wer nach den aktuellen Vorschriften auf einer der politischen Ebenen bei der nächsten Wahl wahlberechtigt ist. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen; in Ausnahmefällen kann dies einem anderen Mitglied auch zu Protokoll gegeben werden. Eine gleichzeitige oder frühere Mitgliedschaft in einer anderen politischen Vereinigung stellt nur ein Hindernis dar, falls sie nicht rechtzeitig offenbart wird.
- (2) Im Bundesverband erhalten Mitglieder das unbeschränkte Stimmrecht erst auf Antrag und nach Ablauf einer Probezeit. Einzelheiten und Ausnahmen regelt das Präsidium des Bundesverbands.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erklärt das Mitglied, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 bei ihm vorliegen und Satzung, Ziele und Grundsätze der politischen Vereinigung respektiert werden. Die Mitgliedschaft wird vorläufig wirksam, sobald ein Aufnahmeantrag vorliegt und der Bundesverband dem zugestimmt hat.
- (4) Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht; die endgültige Aufnahme erfolgt erst nach Ablauf von 30 Monaten ohne Widerruf. Legt ein betroffener Verband durch seinen Vorstand innerhalb der ersten 30 Monate nach Aufnahme Widerspruch gegen die Mitgliedschaft ein, ruht diese bis darüber rechtskräftig entschieden ist.
- (5) Bei Mitgliedern mit Beitragsrückstand ruhen deren Mitgliedschaftsrechte soweit ein Verbandsvorstand keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt, der jederzeit zulässig und dem Bundesverband gegenüber schriftlich oder elektronisch zu erklären ist. Bei einem ununterbrochenen Beitragsrückstand über 30 Monate ist der Bundesverband berechtigt, dies ohne weitere Ankündigung als wirksame Austrittserklärung zu werten.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind im Rahmen der Satzung berechtigt, sich an der politischen Willensbildung zu beteiligen und Kandidaten vorzuschlagen sowie sich um eine Kandidatur zu bewerben, soweit gesetzliche Vorgaben das zulassen. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern steht ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht nur zu, sofern die Versammlung dies entsprechend beschießt. Zur Identitätsfeststellung ist ein amtliches Dokument (Personalausweis, Meldebescheinigung o. ä.) mitzuführen.
- (2) Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag rechtzeitig ohne Aufforderung zu zahlen. Dem Bundesverband ist für Kommunikationszwecke eine E-Mail-Adresse anzugeben und jede Änderung von Kontaktdaten ist umgehend mitzuteilen. Alle Verbände sind berechtigt, ihre gesamte interne Kommunikation über die mitgeteilte E-Mail-Adresse abzuwickeln.



- (3) Mitglieder, die vorsätzlich gegen diese Satzung, gegen Ordnungen oder Grundsätze der politischen Vereinigung verstoßen und ihr damit schweren Schaden zufügen, werden aus der politischen Vereinigung ausgeschlossen. Antragsberechtigt ist der Bundesvorstand. Ausschlussentscheidungen sind vom jeweils zuständigen Schiedsgericht zu treffen. Das Mitglied kann dagegen Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz einreichen, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die Vorstand bzw. Präsidium im Namen der politischen Vereinigung vornehmen, nur mit dem Vermögen der politischen Vereinigung.

§ 6. Generalversammlung (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung; Parteitag)

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern oder Delegierten des Verbandes der jeweiligen politischen Ebene und findet jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre statt.
- (2) Sie beschließt über ihre Satzung und ihre Ordnungen, über Auflösung und Verschmelzung, über politische Grundsätze sowie die Entlastung des Vorstands und die endgültige Genehmigung der Rechenschaftsberichte. Sie wählt den Vorstand, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfung; Schiedsgericht und Rechnungsprüfung dürfen keine Mitglieder des Vorstands angehören. Steht kein Rechnungsprüfer zur Verfügung, bestimmt das Schiedsgericht ein Mitglied für diese Aufgabe.
- (3) Die Generalversammlung des Bundesverbandes kann als Delegiertenversammlung stattfinden, sobald der Vorstand einen entsprechenden Beschluss dazu getroffen hat. Dies gilt auch für alle übrigen Verbände, sobald sie über mehr als 100 Mitglieder verfügen. Ohne Beschluss finden Generalversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen statt.
- (4) Die Delegierten sind auf gesonderten Regionalversammlungen zu wählen; die genaue Einteilung der Regionen ist Aufgabe des Präsidiums des übergeordneten Verbandes, dass sich dabei an den politischen Grenzen und der Zahl der jeweils Wahlberechtigten zu orientieren hat, wobei die Zahl der Wahlberechtigten in keiner Region weniger als die Hälfte der größten Region betragen soll. Zuordnung und Stimmberechtigung der Mitglieder zu Bereichen der Unterverbände regelt der Bundesverband. Existiert für Mitglieder vor Ort kein Unterverband oder beantragt ein Mitglied eine abweichende Zuordnung, darf der Bundesverband dafür eine abweichende Zuordnung vornehmen.
- (5) Bei Delegiertenversammlungen sind nur die gewählte Vorstandschaft und die von den Regionalversammlungen gewählten Delegierten bzw. Ersatz-Delegierten stimmberechtigt. Den genauen Schlüssel für die Zahl der Delegierten legt das Präsidium des übergeordneten Verbandes jeweils nach beim Bundesverband registrierten stimmberechtigten Mitgliedern fest; zusätzlich können dabei auch bereits erzielte Wahlergebnisse einbezogen werden.

§ 7. Vorstand und Präsidium

- (1) Der Vorstand leitet den jeweiligen Verband. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder interne Regelungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Überträgt er die laufende Geschäftsführung durch Wahl eines Präsidiums nicht auf dieses, hat der gewählte Vorsitzende dessen Aufgaben selbst zu erledigen.
- (2) Mitglieder des Vorstands müssen unbeschränktes Stimmrecht besitzen. Jeder Vorstand besteht aus 3 bis 15 Mitgliedern, darunter mindestens einem Vorsitzenden und bis zu 5 Stellvertretern; die genaue Zahl und alle Einzelheiten werden von der Generalversammlung nach Bedarf festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Gesetz, Satzung und Ordnungen sowie den Beschlüssen übergeordneter Gremien.
- (3) Mit 2/3-Mehrheit kann der Vorstand selbst zusätzliche Mitglieder bestellen; diese haben jedoch nur beratende Funktion.
- (4) Das Präsidium ist der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Es besteht aus dem Geschäftsführer und bis zu 4 Stellvertretern, die der Vorstand aus



- seiner Mitte heraus zu wählen hat; die genaue Zahl und Zuordnung legt der Vorstand fest. Ohne gegenteiligen Beschluss von Generalversammlung oder Vorstand sind alle Mitglieder des Präsidiums jeweils einzelvertretungsberechtigt. Das Präsidium kümmert sich um alle laufenden Verbandsangelegenheiten und darf dazu Ausführungsbestimmungen erlassen.
- (5) Vorstand und Präsidium teilen die zur Erledigung der Aufgaben anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen auf und können sich dazu eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Vorstand hat die Arbeit des Präsidiums zu überwachen. Für bestimmte Aufgaben und Themen können Vorstand oder Präsidium Arbeitsgruppen oder Beauftragte einsetzen.
- (6) Vorstand und Präsidium gemeinsam können einem oder mehreren Bevollmächtigten auch die Geschäftsführung übertragen und Alleinvertretungsberechtigungen sowie die Befreiungen von § 181 BGB erteilen. Die Vertretungs- und Kontrollbefugnis von Vorstand und Präsidium bleibt davon unberührt.
- (7) Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums sind den Mitgliedern zu Fragen über ihre amtliche Tätigkeit auskunftspflichtig, soweit die Generalversammlung das beschließt. Der Vorstand hat der Generalversammlung mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht mit Rechenschaftsbericht über Herkunft und Verwendung der Mittel zu erstatten.
- (8) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums beträgt jeweils 2 Jahre. Fasst der Vorstand unter Ausschluss von Betroffenen keinen anderweitigen Beschluss, bleiben sie bis zum Amtsantritt der Nachfolger geschäftsführend im Amt.
- (9) Der Vorstand darf Richtlinien für das Präsidium erlassen, die von diesem einzuhalten und umzusetzen sind. Der Vorstand kann vorläufige Ordnungen unterhalb der Satzung beschließen, die bis zur nächsten Generalversammlung bindend sind. Zur Geltung über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Bestätigung durch die Generalversammlung erforderlich.
- (10) In außergewöhnlichen Fällen oder auf Anraten staatlicher Stellen kann der Vorsitzende in eigener Verantwortung und mit Zustimmung des Vorstands sämtliche Handlungen und Willenserklärungen für die Vereinigung abgeben. Diese gelten nur bis zur nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums und bedürfen dort zur weiteren Gültigkeit der Genehmigung.

§ 8. Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Versammlungen sind vom zuständigen Vorstand des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage davor einzuberufen. Zusätzlich soll eine Veröffentlichung auf den internen Internet-Seiten erfolgen. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist von 3 Tagen eingeladen werden; der Grund der Verkürzung ist in der Tagesordnung zu nennen. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Fordern 10% der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 10 stimmberechtigte Mitglieder eine Versammlung, hat der Vorstand diese innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (3) Bestimmen die Anwesenden zu Beginn einer Versammlung keine andere Tagesordnung und keine andere Versammlungsleitung, gilt die Tagesordnung der Einladung und das Präsidium bestimmt die Versammlungsleitung. Gehen Anträge erst in den letzten 7 Tagen vor einer Versammlung beim zuständigen Vorstand ein, werden sie in dieser Versammlung nur behandelt, soweit die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.
- (4) Kann ein stimmberechtigtes Mitglied sein Stimmrecht selbst nicht ausüben, steht ihm das Recht zu, seine Stimme einem anderen dort stimmberechtigten Mitglied zu übertragen. Dies gilt bei Abstimmungen nur, soweit das der Versammlungsleitung rechtzeitig und verbindlich mitgeteilt wird und gesetzlich zulässig ist. Jedes Mitglied darf in dieser Weise höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (5) Satzungsänderungen sowie Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung von Verbänden bedürfen der Zustimmung der ggf. übergeordneten Verbände und der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (siehe aber § 2 Abs. 3) bei einer Generalversammlung;



Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung von Verbänden bedürfen zusätzlich noch einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Mitglieder-Entscheid.

- (6) Mitglieder des Vorstands sind einzeln und in geheimer Wahl zu wählen. Im 1. Wahlgang ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Bewerber diese Mehrheit, erfolgt im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl zwischen Bewerbern erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit und in sonstigen Pattsituationen entscheidet das Los.
- (7) Soweit keine abweichende Regelung besteht, entscheidet die einfache Mehrheit in offener Abstimmung. Ist geheime Wahl vorgeschrieben oder beantragen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder geheime Wahl, ist geheim abzustimmen.
- (8) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die zumindest alle Beschlüsse wiedergeben und allen Teilnehmern zugänglich zu machen sind. Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen; wurde kein gesonderter Protokollführer bestimmt, genügt die Unterschrift des Versammlungsleiters.
- (9) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind grundsätzlich zulässig. In diesem Fall hat der Antragsteller allen Stimmberechtigten den genauen Wortlaut seines Antrags sowie ggf. weitere Erläuterungen und einen Abstimmungs-Endtermin zu übermitteln. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Stimmberechtigten ihre Entscheidung zumindest dem Antragsteller und dem Protokollführer bekannt zu geben, sonst gilt dies als Enthaltung. Nach dem Endtermin fasst der Protokollführer die so gefassten Entscheidungen in einem Protokoll zusammen und übermittelt dieses allen Stimmberechtigten. Ein Beschluss tritt vorläufig in Kraft, sobald ihm mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten zugestimmt haben. Einwendungen gegen solche Beschlüsse sind nur innerhalb eines Monats nach Übermittlung des Protokolls zulässig; ohne Einwendungen gelten sie danach als beschlossen.

§ 9. Mitglieder-Initiative, Mitglieder-Entscheid, Mitglieder-Befragung

- (1) Alle in § 6 Abs. 2 genannten Punkte können durch Beschluss des Präsidiums, des Vorstands oder der Generalversammlung auch durch Mitglieder-Entscheid beschlossen werden. Liegt von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder ein gleichlautender Antrag vor (Mitglieder-Initiative), ist innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres ein Mitglieder-Entscheid durchzuführen.
- (2) Zu wichtigen Fragen kann das Präsidium jederzeit eine nicht bindende Mitglieder-Befragung durchführen. Liegt eine Mitglieder-Initiative auf Befragung vor, ist innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres darüber eine Mitglieder-Befragung durchzuführen.
- (3) Der Vorstand hat unter Angabe der Gründe und der Frist alle stimmberechtigten Mitglieder elektronisch über den Entscheid oder die Befragung zu benachrichtigen und zur Stimmabgabe aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe beträgt mindestens 1 Monat; nach Ablauf der Frist wird das Ergebnis intern veröffentlicht.
- (4) Ein Beschluss tritt in Kraft, sobald im Mitglieder-Entscheid die notwendige Mehrheit erreicht ist. Einwendungen gegen eine Abstimmung oder Befragung sind nur innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Ergebnisses zulässig. Sollte § 9 Absatz 3 oder § 9 Absatz 5 PartG der sofortigen Geltung eines Mitglieder-Entscheids entgegenstehen, tritt er erst durch Beschluss auf der nächsten Generalversammlung in Kraft, kann aber bereits vorab vorläufig angewandt werden.

§ 10. Finanzen

- (1) Die Generalversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest und entscheidet über Ermäßigungen. Sie kann dieses Recht an Präsidium oder Vorstand delegieren.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der jeweilige Finanzverantwortliche, im Zweifel der Geschäftsführer, hat dem Vorstand jährlich einen Finanzplan vorzulegen, auf dessen



Grundlage die Mittel verwendet werden dürfen. Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen sind nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung lückenlos aufzuzeichnen.

- (3) Finanz- und Rechenschaftsberichte sind jeweils termingerecht aufzustellen, von internen Rechnungsprüfern zu prüfen und dem übergeordneten Verband und auf Antrag auch dem Bundesverband rechtzeitig zuzuleiten; die Termine gibt der Bundesverband vor.
- (4) Zuwendungsbescheinigungen werden spätestens nach Ablauf des Jahres erteilt; Einzelheiten regelt der jeweilige Finanzverantwortliche im Bundesverband, im Zweifel der Geschäftsführer. Mitglieder- und Finanzdaten dürfen nur mit Beschluss der Generalversammlung offengelegt werden; alle damit befassten Personen sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Form und Inhalt der Rechenschaftslegung müssen den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 31 PartG) entsprechen. Der geprüfte Rechenschaftsbericht über Herkunft und Verwendung der Mittel ist bis zu dem in § 23 PartG genannten Termin an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu übermitteln; Einzelheiten regelt der jeweilige Finanzverantwortliche, im Zweifel der Geschäftsführer.

§ 11. Partnerschaften

- (1) Die Vereinigung strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an, soweit diese ähnliche politische Ziele verfolgen. Partnerverbände erhalten einen besonderen Status; alle Einzelheiten dazu regelt das Präsidium des Bundesverbandes. Mitglieder von Partnerverbänden können sich in eigenen Arbeitsgruppen organisieren. Alle wichtigen Fragen (Wahlabsprachen, Zuständigkeiten usw.) sind in Vereinbarungen zu klären, die alle politischen Ebenen betreffen können; dem Präsidium des Bundesverbandes steht dabei ein Vetorecht zu.
- (2) Partnerschaften treten durch Genehmigung des Präsidiums des Bundesverbandes vorläufig in Kraft; die jeweils nächste Generalversammlung entscheidet dann endgültig darüber. Werden keine anderslautenden Absprachen getroffen, können Partnerschaften von jeder Seite jederzeit in Schriftform beendet werden. Eine Partnerschaft endet mit Ablauf des Tages, an dem der Partner die Kündigung nachweislich erhalten hat.

§ 12. Arbeitsgruppen

- (1) Die politisch-programmatische Arbeit findet in autonomen Arbeitsgruppen statt. Um als demokratische Bewegung überparteilich und unabhängig zu fungieren, können bei Bedarf für jede parlamentarische Ebene eigene Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgruppen können sich jederzeit bilden; ihre Mitglieder müssen nicht Mitglied der politischen Vereinigung sein. Der Vorstand (§ 7) kann bis zu drei Mitglieder benennen, die ihm regelmäßig unterrichten. In Arbeitsgruppen sollen Vorschläge zu Gesetzen und Wahlprogrammen erarbeitet, diskutiert und zur Abstimmung gestellt werden. Durch sie sollen auch bereits vorhandene Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung (z.B. Petitionen, Bürgerinitiativen, Volksbegehren sowie Bürger- und Volksentscheide) genutzt werden.
- (3) Um eine Listenkandidatur organisatorisch und programmatisch vorzubereiten und erfolgreich durchzuführen, soll stets eine Arbeitsgruppe mit aktuellen Bewerbern ergänzt durch unseren Kandidaten aus den vorherigen Wahlen gebildet werden.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Beendigung von Arbeitsgruppen trifft der Vorstand auf Antrag des Präsidiums, der Generalversammlung oder von mindestens 10 Mitgliedern. Arbeitsgruppen sind an Satzungsziele gebunden; speziell von der Generalversammlung beschlossene Vorgaben sind ebenfalls bindend.
- (5) Im Übrigen organisieren und finanzieren sich Arbeitsgruppen eigenständig. Sie sind zwar Teil der politischen Vereinigung, regeln eigene Belange (z.B. Ziele, Beitragshöhe, Mittelverwendung, Aktionen) aber durch eigene Beschlüsse weitestgehend autark.



§ 13. Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Werden Wahlvorschläge aufgestellt, sind die gültigen wahlrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Bedarf regelt die jeweilige Aufstellungsversammlung entsprechende Details.
- (2) Bei der Aufstellung von Listen sollen Direktkandidaten aufgrund ihrer bisher erzielten Ergebnisse bevorzugt berücksichtigt werden. Damit soll Wählern grundsätzlich Einfluss auf die Aufstellung der Listen eingeräumt werden, soweit das rechtlich zulässig und sinnvoll ist.
- (3) Das Präsidium des Bundesverbandes kann zu den Aufstellungsverfahren Richtlinien erlassen.

§ 14. Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss

- (1) Haben Mitglieder gegen Interessen der politischen Vereinigung gehandelt, kann das Präsidium des Bundesverbandes folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sie aussprechen:
- eine Rüge
- die Aberkennung einzelner oder aller Funktionen innerhalb der politischen Vereinigung
- den Ausschluss aus der politischen Vereinigung, soweit das Mitglied vorsätzlich oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung verstoßen hat und die Generalversammlung dies bestätigt.
- (2) Das Präsidium eines Gebietsverbandes kann gegen untergeordnete Gebietsverbände Ordnungsmaßnahmen aussprechen, soweit das Schiedsgericht einen Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung festgestellt hat. Die Maßnahme tritt in Kraft, sobald der übergeordnete Verband sie bestätigt; sie tritt außer Kraft, wenn sie auf der nächsten Generalversammlung nicht bestätigt wird. Solche Ordnungsmaßnahmen sind:
- die Rüge
- die Amtsenthebung einzelner Organe
- die Auflösung eines Gliederungsverbandes, soweit dieser vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat.
- (3) Jede Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen. Mitgliedern oder Gliederungen steht gegen alle sie betreffenden Entscheidungen grundsätzlich ein Widerspruchsrecht zu; näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (4) Auf Antrag des Präsidiums stellt das Schiedsgericht fest, ob schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung vorliegen, es entscheidet auch über eine strittige Auslegung und Anwendung von Organisationsregeln sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Auf Bundesebene wird mindestens alle 4 Jahre von der Generalversammlung ein Schiedsgericht gewählt. Es besteht aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und bis zu zwei Beisitzern; § 8 (5) gilt entsprechend. Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen innerhalb der politischen Vereinigung kein anderes Amt (Ausnahme: interne Rechnungsprüfer) bekleiden und auch keine regelmäßigen Einkünfte von dieser beziehen oder deren Angestellte sein.

§ 15. Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung ist für Untergliederungen analog anzuwenden. Beschließt eine Gliederung eine eigene Satzung, bedarf diese erst der Zustimmung aller übergeordneten Verbände.
- (2) Die Satzung ersetzt bzw. ändert ab sofort die bisher gültige Satzung.

Finanzordnung



§ 1 Haushaltsgrundsätze, Verantwortlichkeit

Finanzen sowie Rechnungslegung richten sich nach Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung sowie ordnungsmäßiger Buchführung. Die Regelungen in der Satzung sind zu beachten. Für die Einhaltung dieser Grundsätze und der Finanzordnung ist der jeweilige Vorstand verantwortlich; für Untergliederungen stehen ihm hierzu Kontrollrechte zu.

§ 2 Finanzplanung

Jeder Verband ist grundsätzlich verpflichtet, einen Finanzplan aufzustellen. Er kann mehrere Kalenderjahre umfassen, ist regelmäßig fortzuschreiben und vom jeweiligen Finanzverantwortlichen, im Zweifel dem Geschäftsführer aufzustellen. Einnahmen und Ausgaben sollen für den gesamten Zeitraum der Finanzplanung ausgeglichen sein.

§ 3 Rechnungslegung

Der jeweilige Vorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen in einem jährlichen Finanzbericht Rechenschaft zu geben. Gibt der Bundesverband einen einheitlichen Rahmen dafür vor, ist dieser für alle Verbände verbindlich.

Das Präsidium des Verbandes ist für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung samt Aufstellung des Finanzberichts verantwortlich; die Genehmigung ist Aufgabe des jeweiligen Vorstands. Verbände sind verpflichtet, Buchungen zeitnah vorzunehmen. Für die Zusammenführung der Rechnungslegungen aller Verbände ist der Bundesverband zuständig. Der Bundesverband kann jederzeit bestehende Verbände unterer Ebenen mit der Übernahme einzelner Aufgaben betrauen; Verbände unterer Ebenen können für ihre Unterverbände ebenso verfahren. Der Nachweis dafür ist von den beteiligten Verbänden als Beleg zur Rechnungslegung zu nehmen; in den Folgejahren ist darauf entsprechend zu verweisen.

Alle übergeordneten Verbände sind berechtigt, Rechnungslegung und Finanzen von Untergliederungen jederzeit selbst oder durch beauftragte Personen zu prüfen. Die Prüfung soll in Anwesenheit des jeweiligen Finanzverantwortlichen, im Zweifel des Geschäftsführers der Untergliederung erfolgen.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Finanzberichte sind von gewählten Rechnungsprüfern oder ersatzweise einem Wirtschaftsprüfer innerhalb von 6 Wochen nach Aufstellung zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer prüfen den Finanzbericht und die Buchführung; insbesondere untersuchen sie, ob das Rechnungswesen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und interne Regeln (Satzung, Beschlüsse usw.) eingehalten wurden. Rechnungsprüfer können zur Überprüfung dieser Sachverhalte jederzeit Akteneinsicht verlangen. Prüfungen sind in Prüfberichten festzuhalten, die von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Bis 31. 10. 2009 ist die Mitgliedschaft kostenlos; für die Zeit danach legt das Präsidium den Mitgliedsbeitrag fest. Eine beitragsfreie Ehren-Mitgliedschaft kann nur die Generalversammlung zuerkennen.

Beiträge sind jeweils im Voraus fällig und bei Fälligkeit unaufgefordert zu leisten. Werden Beiträge von anderen Personen übernommen, gelten die gezahlten Beträge als Spenden der Beitragsübernehmer; die begünstigte Person bleibt insoweit beitragsfrei.

UNABHÄNGIGE Finanzordnung



§ 6 Zuwendungen, Zuwendungsbescheinigungen

Für die Entgegennahme von Zuwendungen ist das jeweilige Präsidium verantwortlich. Es soll Personen bestimmen, die in seinem Namen Einnahmen und Ausgaben tätigen; seine Verantwortung wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.

Zuwendungsbescheinigungen erstellt grundsätzlich nur der Bundesverband; er kann diese Aufgabe aber an Unterverbände delegieren. Nehmen Verbände Zuwendungen selbst entgegen, haben sie dem Bundesverband bis spätestens 5. 1. des Folgejahres alle für Zuwendungsbescheinigungen notwendigen Daten schriftlich mitzuteilen und 10% der Zuwendungssumme als Anteil für Verwaltungskosten gutzuschreiben und zu überweisen.

§ 7 Zweckgebundene Budgets

Für bestimmte Aufgaben (Bewerber, Verbände, Arbeitskreise usw.) können beim Bundesverband jederzeit zweckgebundene Budgets beantragt werden. Dazu muss der Zweck und ein Budget-Verantwortlicher benannt werden. Dem Budget werden dann alle zweckgebundenen Einnahmen (Spenden mit Zweckbestimmung, anteilige staatliche Mittel It. § 8 usw.) gutgeschrieben.

§ 8 Staatliche Mittel

Soweit staatliche Mittel nicht anderweitig zweckgebunden zu verwenden sind, stehen sie dem Bundesverband zu. Erhalten unterstützte Einzelbewerber staatliche Mittel persönlich, sollen sie diese zu 50% freiwillig für Rücklagen (§ 9) oder vom Präsidium als gleichwertig anerkannte Projekte spenden, falls das Präsidium dies so beschließt.

§ 9 Rücklagen/Zuschüsse (Bürgerprojekte, Risikoausgleich, Mitarbeiterbeteiligung) Zuführungen zu Rücklagen setzt das Präsidium fest; für einzelne Rücklagen ist ein Verteilungsschlüssel festzulegen. Das Präsidium kann dazu generelle Regelungen treffen. Bei Bedarf sind insbesondere folgende Rücklagen zu bilden:

- Rücklage Risikoausgleich
- Rücklage Mitarbeiterbeteiligung
- Rücklage Bürgerprojekte

Einzelheiten dazu regelt bei Bedarf das Präsidium mit Zustimmung des Bundesvorstands.

Aus der Rücklage für Bürgerprojekte werden vom Präsidium anerkannte Projekte gefördert. Sie sollen satzungsgemäße Ziele mustergültig umsetzen, wobei es sich auch um Projekte handeln kann, die mit anderen Organisationen, Wählergruppen oder Parteien gemeinsam finanziert werden. Die Verteilung der Förderung regelt das Präsidium mit Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Zuschüsse

Das Präsidium kann für besondere Leistungen gesonderte Zuschüsse beschließen, soweit die Rücklagen das zulassen. Es dürfen jedoch höchstens die Hälfte der Rücklagen dafür verwendet werden.

§ 11 Verschwiegenheit

Alle Bewerber, Mitglieder und sonstige Mitarbeiter, alle Verbände einschl. Partnerverbände sowie alle Hilfspersonen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt ab sofort in Kraft.

Die Finanzordnung wurde mit der erforderlichen Mehrheit am 25. 10. 2009 so beschlossen.

UNABHÄNGIGE

Schiedsgerichtsordnung



§ 1 Allgemeines

- (1) Jeder Widerspruch gegen eine Entscheidung muss schriftlich an das zuständige Schiedsgericht gerichtet werden. Er muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Verfahrensbeteiligten sowie die Vorwürfe eindeutig benennen und mögliche Beweise, Urkunden und Zeugen aufführen. Es sind jeweils Kopien für die Gegenseite beizufügen. Fehlende Unterlagen sind durch das Schiedsgericht nachzufordern.
- (2) Jede Partei kann Mitglieder des Schiedsgerichts wegen Befangenheit ablehnen. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst als befangen ablehnen. Das Schiedsgericht entscheidet darüber eigenverantwortlich.
- (3) Das Verfahren ist kostenfrei. Anträge können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 2 Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Soweit Landes- oder Kommunalschiedsgerichte eingerichtet sind, sind diese für alle Angelegenheiten ihrer Ebene; in Zweifelsfällen jeweils das Schiedsgericht der untersten Ebene zuständig. Für alle übrigen Fälle ist das Bundesschiedsgericht einzige Instanz.
- (2) Nach Eingang des Antrags sind dem Antragsgegner unverzüglich Kopien zuzusenden und dem Antragsteller ist der Eingang zu bestätigen. Dem Antragsgegner ist für seine Gegenäußerung eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuräumen.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist bittet das Schiedsgericht die Beteiligten, innerhalb von 1 Woche geeignete Vertrauenspersonen für die Beisitzeraufgabe zu benennen. Er kann den Beteiligten gleichzeitig auch einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.
- (4) Nach Ablauf der Frist beruft das Schiedsgericht für dieses Verfahren je einen Beisitzer aufgrund der Vorschläge und vereinbart mit diesen den Termin für die Verhandlung. Hat eine Seite keine Vertrauensperson benannt, beruft das Schiedsgericht selbst ein geeignetes Mitglied als Beisitzer.

§ 3 Mündliche Verhandlung

- (1) Haben beide Seiten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, entfällt diese.
- (2) Das Schiedsgericht setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten (Antragssteller und Antragsgegner) sowie der Zeugen.
- (3) Die Ladung zur Verhandlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, die jedoch im Einvernehmen der Beteiligten verkürzt werden kann. Sie muss Ort und Zeit der Verhandlung, Zusammensetzung des Schiedsgerichts, eine Belehrung über das Recht der Ablehnung wegen Befangenheit und den Hinweis enthalten, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden wird.
- (4) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder der politischen Vereinigung grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann Einzelne oder alle Zuhörer jederzeit ausschließen. Mit Zustimmung beider Seiten kann die Öffentlichkeit auch für jedermann herstellt werden.
- (5) Zunächst wird die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt und der Sachverhalt nach Aktenlage nochmals vorgetragen. Danach erteilt der Vorsitzende den Beteiligten abwechselnd das Wort, damit diese ihre Anträge stellen und begründen können. Vor Abschluss der Beweisaufnahme und Erörterung des Sachverhalts erhält jede Seite nochmals die Gelegenheit zu einer abschließenden Äußerung; anschließend wird die mündliche Verhandlung geschlossen.

(6) Werden Entscheidungen des Vorsitzenden beanstandet, entscheidet das Schiedsgericht abschließend. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind darin im Wortlaut aufzuführen. Das Protokoll ist vom Schiedsgericht zu unterschreiben und allen Beteiligten sowie dem jeweiligen Vorstand sofort zuzuleiten.

§ 4 Entscheidung

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten. Bei Bedarf kann eine erneute mündliche Verhandlung angesetzt werden.
- (2) Die Beratung des Schiedsgerichts findet nicht öffentlich statt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Entscheidung ist vom Schiedsgericht zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Woche nach Ende der mündlichen Verhandlung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen und ggf. auf die Berufungsmöglichkeit hinzuweisen. Der jeweilige Vorstand erhält eine Kopie.
- (4) Gegen Entscheidungen der Landes- und Kommunalschiedsgerichte ist innerhalb von 1 Woche Berufung beim Schiedsgericht der übergeordneten Gliederung zulässig. Berufungsverfahren sind letzte Instanz. Für sie gelten die gleichen Vorschriften; eine erneute mündliche Verhandlung entfällt jedoch.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung ändert die bisherige und tritt sofort in Kraft.

Die Schiedsgerichtsordnung wurde am 25.10.2009 mit der erforderlichen Mehrheit so beschlossen.



Wahlordnung

§ 1 Teilnahme an Wahlen

- (1) Wenn sich genügend geeignete Bürger für eine Kandidatur bewerben und genügend Bürger unsere Bewerbung unterstützen, beteiligen wir uns auf allen Ebenen an Wahlen, wobei überregionale Wahlen im Mittelpunkt stehen.
- (2) Sehen Wahlvorschriften Direktkandidaten vor, stellen wir Mitglieder auf, die sich als Direktkandidaten bewerben. Sehen Wahlvorschriften keine Direktkandidaten vor, ist zur Wahrung der Chancengleichheit und zur Sicherung des Bürgereinflusses die Aufstellung auch reiner Listenkandidaten zulässig.
- (3) Bei Aufstellung von Listen beachten wir die regionale Ausgewogenheit. Bei der EU-Wahl hat deshalb jede Region sowie der Bundesverband ein gleichberechtigtes Vorschlagsrecht für Bewerber. Vorläufig werden die sechs Regionen Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, West (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland), Ost (Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin) und Nord (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen) gebildet, die auf Vorschlag des Präsidiums vom Bundesvorstand jederzeit geändert werden können.
- (4) Da wir den Bürgern durch ihre Stimme (Erst- bzw. Personenstimme) unmittelbar Einfluss auf unsere Listenaufstellung geben, orientiert sich unsere Listenreihung immer an den erzielten Ergebnissen unserer Kandidaten bei den letzten Wahlen; Einzelheiten dazu beschließt der Bundesvorstand auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 2 Bewerbung um Kandidatur (Bewerber)

- (1) Jeder Bürger, der sich eine Kandidatur zutraut und der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann sich bei uns bewerben. Bewerbungen sind bei der zuständigen Geschäftsstelle fristgerecht und schriftlich mit den Unterlagen It. Abs. 3 einzureichen. Der nominierende Verband soll dabei die Unterstützung durch mindestens 20 wahlberechtigte Wahlkreis-Bürger fordern, falls ein Bewerber in den letzten 10 Jahren vor der Wahl nicht bereits als Kandidat Unterstützer-Unterschriften in dieser Stückzahl nachgewiesen hat..
- (2) Die genaue Frist für Bewerbungen legt der aufstellende Verband fest; maßgebend ist der Eingang bei der zuständigen Geschäftsstelle.
- (3) Neben seiner Bewerbung soll der Bewerber seine politischen Ziele kurz erläutern und einen Lebenslauf samt Bild in elektronischer Form einreichen. Mit diesen Unterlagen wird er dann auf unseren Internet-Seiten vorgestellt. Der aufstellende Verband kann darüber hinaus nach Rücksprache mit den Bewerbern weitere Möglichkeiten zur Vorstellung nutzen.

§ 3 Wahlteilnahme

- (1) Für jede Wahlteilnahme ist die Zustimmung der Bürger Grundvoraussetzung; sie bestimmen bei uns mit. Wir setzen die Zustimmung zu Bewerbern voraus, wenn die Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützer-Unterschriften für unsere Kandidaten und Listen Erfolg hat. Falls vor offizieller Einreichung der Wahlunterlagen bei der zuständigen Geschäftsstelle schriftlich mehr Wahlberechtigte einer Kandidatur widersprechen als Unterstützer-Unterschriften vorliegen, ist ein Bürgervotum über die Wahlbewerbung durchzuführen.
- (2) Einzelheiten eines Bürgervotums regelt der Vorstand des aufstellenden Verbandes. Daran beteiligen können sich alle am voraussichtlichen Wahltag wahlberechtigten Bürger des Wahlgebietes. Der Aufruf dazu soll öffentlich und auf unserer Internet-Seite erfolgen.

UNABHÄNGIGE Wahlordnung



(3) Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen; Mitglieder können unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer auch per E-Mail abstimmen. Der Eingang bei der zuständigen Geschäftsstelle ist entscheidend. Eine Mindestbeteiligung ist nicht erforderlich; für eine Wahlteilnahme bzw. eine Kandidatur muss die Zustimmung überwiegen.

§ 4 Listenreihung

(1) Werden Listen aufgestellt, sollen alle Kandidaten dazu einen gemeinsamen Vorschlag erarbeiten, der § 1 Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen hat. Der aufstellende Verband kann dafür einen Vorschlag unterbreiten. Kandidaten können jederzeit eine schlechtere Position beanspruchen, tauschen oder verzichten. Die Kandidaten stimmen über ihren Vorschlag ab.

§ 5 Aufstellungsversammlung

- (1) Aufstellungsversammlungen finden nach den gesetzlichen Vorgaben statt. Ist der Wahlablauf nicht gesetzlich geregelt, wird er von der Versammlung selbst bestimmt; im Zweifel gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer Generalversammlung.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die nach dem vorgenannten Verfahren ausgewählten Bewerber vorzuschlagen; die Reihenfolge soll § 1 Abs. 3 und 4 bzw. § 4 entsprechen.
- (3) Werden die nach dem vorgenannten Verfahren ausgewählten Bewerber nicht gewählt oder eine andere Reihenfolge bestimmt, ist der Vorstand des aufstellenden Verbandes auf Antrag verpflichtet, dagegen Widerspruch einzulegen und eine Wiederholung der Aufstellungsversammlung auszuschreiben, deren Ergebnis dann jedoch unwiderruflich ist.

§ 6 Festlegung der gemeinsamen politischen Standpunkte der Kandidaten

- (1) Alle Kandidaten bilden zusammen mit den Kandidaten der voran gegangenen Wahl eine Arbeitsgruppe. Diese bestimmt auf Grundlage des § 2 unserer Satzung frei und unabhängig ihre gemeinsamen politischen Standpunkte und Leitlinien. Dabei sollen empfohlene Konzepte und vorangegangene Programme eingebunden und fortentwickelt werden. Jeder Kandidat hat das Recht und die Pflicht, eigene Vorschläge einzubringen. Der aufstellende Verband organisiert regelmäßig Treffen dieses Arbeitskreises und nimmt beratend daran teil.
- (2) Stellt der aufstellende Verband bei den gemeinsamen Standpunkte und Leitlinien einen Verstoß gegen Absatz 1 fest, steht ihm das Recht des Widerspruchs zu. Ergibt sich danach keine einvernehmliche Lösung, entfällt der gemeinsame politische Standpunkt ersatzlos.
- (3) Jeder Kandidat kann neben gemeinsam festgelegten politischen Standpunkten auch seine persönlichen Schwerpunkte vertreten, muss diese aber deutlich als solche sichtbar machen.

§ 7 Veröffentlichung, Verschwiegenheit, Inkrafttreten

- (1) Gesamtergebnisse von Abstimmungen und Besprechungen sollen öffentlich gemacht werden, das Abstimmungsverhalten Einzelner darf jedoch von niemanden veröffentlicht werden.
- (2) Diese Aufstellungsordnung ist für bundesweite Wahlen bindend; sie gilt auch für andere Wahlen, soweit Unterverbände für ihren jeweiligen Bereich keine davon abweichende Regelungen getroffen haben.

Die Wahlordnung wurde am 25. 10. 2009 mit der erforderlichen Mehrheit so beschlossen.

UNABHÄNGIGE Wahlordnung